

dern)⁶⁷, und die Kommission soll ab 2014 auf zwei Drittel der Mitgliedstaaten verkleinert werden.

Trotz Bedenken im Vorfeld wurde Malta und Zypern bei der Stimmenverteilung und Besetzung der Organe keine «zweitklassige» Behandlung zuteil. Seit November 2004 hat Malta drei Stimmen im Ministerrat (derzeit insgesamt 321 Stimmen), während Luxemburg, Lettland, Estland, Slowenien und Zypern über je vier Stimmen verfügen. In das Europäische Parlament (derzeit 732 Abgeordnete) entsenden Malta fünf Abgeordnete, Luxemburg, Estland und Zypern sechs und Slowenien sieben Abgeordnete. Zypern (730 000 Einwohner) wurde somit institutionell mit Luxemburg (452 000 Einwohner) gleichgestellt, während Malta (400 000 Einwohner) lediglich eine Stimme im Rat sowie einen Repräsentanten im Parlament und in den beiden beratenden Ausschüssen weniger erhielt. Liechtenstein mit seinen 34 000 Einwohnern könnte vielleicht mit ein bis zwei Stimmen rechnen. Der Verfassungsvertrag würde die gewichtete Stimmenverteilung im Ministerrat zugunsten einer doppelten Mehrheit abschaffen. Neben einer Mehrheit der Bevölkerung wäre für die Beschlussfassung auch eine Mehrheit der Staaten erforderlich, was Liechtenstein etwas mehr Gewicht verschaffen würde.

Für eine selbständige Wahrnehmung *aller* mit einer Vollmitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten ist das Fürstentum offensichtlich zu klein.⁶⁸ Liechtenstein müsste zumindest an den Ratssitzungen teilnehmen (genauer: der Regierungschef an den Treffen des Europäischen Rates und die Regierungsräte oder der Ständige Vertreter an den Ministerratssitzungen). Gegebenenfalls könnte ein liechtensteinischer Kommissar vorgeschlagen werden. Bei den Richtern und den Mitgliedern des Rechnungshofes ist die Staatsangehörigkeit nicht vorgeschrieben. Die wenigen Europaabgeordneten und Ausschussvertreter (Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen, Wirtschafts- und Finanzausschuss) zu stellen, dürfte keine grossen Probleme bereiten. Aussichtslos wäre jedoch das Unterfangen, bei den Hunderten von Ausschüssen und Expertengruppen, von denen die meisten bei der Kommis-

67 Die drei Mitgliedstaaten sollen für je sechs Monate den Vorsitz in allen Ratsformationen (mit Ausnahme des Aussenrats unter dem Vorsitz des neuen EU-Aussenministers) übernehmen. Allerdings können die Teammitglieder untereinander auch eine andere Aufgabenteilung festlegen. Der Europäische Rat erhält zudem einen hauptamtlichen Präsidenten, der für zweieinhalb Jahre gewählt wird.

68 Vgl. Bruha 1992a.